Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Gaimersheim (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)

Der Markt Gaimersheim erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung zuletzt geändert am 12.02.2026:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Gaimersheim erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner sind,
   a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
   b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag zu leisten.
2) Die Gebühren werden jeweils zum 15. des Folgemonats abgebucht, eine Barzahlung ist nicht zulässig.
3) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Jedes Kind erhält max. 100 Euro ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Zuschuss wird bis zum 31.08. des Kalenderjahres gewährt, in dem der Schuleintritt stattfindet. Die Höhe des Zuschusses wird vom Gesetzgeber festgelegt. Der monatliche Elternbeitrag wird entsprechend reduziert. In Fällen, in denen der Staatszuschuss höher ist als der Elternbeitrag erfolgt keine Auszahlung an die Eltern.
4) Zusätzlich besteht für bedürftige Familien die Möglichkeit finanzielle Unterstützung beim Landratsamt Eichstätt, elternbeitraege@lra-ei.bayern.de, zu beantragen.

§ 4 Gebührenmaßstab

1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der durchschnittlichen wöchentlichen gebuchten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung.
2) Die Benutzungsgebühr ist in allen Kindertageseinrichtungen an 12 Monaten des Jahres zu bezahlen.

3) Wird ein Kind vor dem 16. eines Monats aufgenommen, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist lediglich die Hälfte des Beitrages zu bezahlen.
4) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z. B. Krankheit, Urlaub, Schließzeiten) zu entrichten.
5) Wird eine Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen (z. B. Pandemie) an mindestens 11 Öffnungstagen am Stück vorübergehend geschlossen, wird die monatliche Betreuungsgebühr zur Hälfte zurückerstattet. Sollte eine Einrichtung länger als 20 Tage schließen müssen wird der Monatsbeitrag komplett erstattet. Bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der fälligen Gebühr verrechnet oder erstattet. Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn für diesen Zeitraum eine anderweitige Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung für diesen Zeitraum in Ausnahmefällen in Anspruch genommen wurde.
6) Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine kommunale Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort) des Marktes Gaimersheim oder die Mittagsbetreuung „Schülerinsel“ in Gaimersheim, wird ab dem dritten, gleichzeitig anwesenden Kind, für das kostengünstigste Kind (niedrigste Gebühr) keine Benutzungsgebühr erhoben.
7) In allen Kindertageseinrichtungen (ausgenommen Mittagsbetreuung) ist eine tägliche Mindestbuchung (Montag – Freitag) von 4,00 Stunden notwendig.

§ 5 Gebührensätze

Folgende Gebühren werden vom Markt Gaimersheim erhoben:

Krippe:

Grundgebühr – Kernzeit (4 Std. tägl. Mindestbuchung v. Mo - Fr)	195 Euro/Monat
Jede weitere begonnene durchschnittliche/wöchentl. Betreuungs-Std.	30 Euro/Monat
Grundgebühr – Kernzeit ab dem 3. Lebensjahr (4 Std. tägl. Mindestbuchung v. Mo – Fr)	125 Euro/Monat
Jede weitere ab dem 3. Lebensjahr begonnene durchschnittliche/ Betreuungs-Stunde	20 Euro/Monat

Kindergarten:

Grundgebühr – Kernzeit (4 Std. tägl. Mindestbuchung v. Mo - Fr)	125 Euro/Monat
Jede weitere begonnene durchschnittliche/wöchentl. Betreuungs-Std.	20 Euro/Monat
Grundgebühr – Kernzeit unter dem 3. Lebensjahr (4 Std. tägl. Mindestbuchung v. Mo - Fr)	150 Euro/Monat
Jede weitere unter dem 3. Lebensjahr begonnene durchschnittliche/ Betreuungs-Stunde	30 Euro/Monat

Hort:

(Hinweis auf die Mindestbuchungszeit: Mo. – Do. bis 15.30 Uhr, Fr. bis 14.00 Uhr):

Grundgebühr (durchschnittliche, tägliche Buchungszeit 1-2 Std.)	60 Euro/Monat
Jede weitere begonnene durchschnittliche/wöchentl. Betreuungs-Std.	20 Euro/Monat

Mittagsbetreuung:

(Hinweis auf die Mindestbuchung 2 Wochentage):

Grundgebühr (durchschnittliche, tägliche Buchungszeit bis 1 Std.)	30 Euro/Monat
Jede weitere begonnene durchschnittliche/wöchentl. Betreuungs-Std.	30 Euro/Monat

Ferienbetreuung für Schulkinder:
Hortkinder und Kindern ohne Betreuungsvertrag für den Hort (Externe) bezahlen (zusätzlich)
bei einer Buchung eines Ferienbetreuungstages

bis 6 Stunden	12,00 Euro/Tag
bis 8 Stunden	16,00 Euro/Tag

Abmeldungen zur Ferienbetreuung können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung schriftlich mitgeteilt wurden. Bei kurzfristiger Erkrankung muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Fällen, in denen die Abmeldung nicht rechtzeitig erfolgte, muss die Betreuungsgebühr bezahlt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gaimersheim, 15.12.2022

gez.
Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin